



Merkblatt für Bewerber als Einsatzstelle im Freiwilligen Ökologischen Jahr

(Stand: Juli 2011))

1. Grundsätzliches

Das Freiwillige Ökologische Jahr wird entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 durchgeführt. Ein anerkannter Träger ist in Baden-Württemberg die Landeszentrale für politische Bildung. Sie arbeitet dabei mit zahlreichen sehr unterschiedlichen Einsatzstellen, an denen die Jugendlichen tätig sind, zusammen.

Das Freiwillige Ökologische Jahr soll die Möglichkeit bieten, Persönlichkeit und Umweltbewusstsein zu entwickeln, sowie für Natur und Umwelt zu handeln. Es wird in geeigneten Stellen und Einrichtungen, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind, als ganztägige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit im Sinne des "Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres" (Jugendfreiwilligendienstgesetz) geleistet.

2. Teilnehmendenkreis

Am Freiwilligen Ökologischen Jahr nehmen junge Menschen bis 27 Jahren teil (d.h. das FÖJ kann nach der Vollendung der Vollzeitschulpflicht und vor dem 26. Geburtstag angetreten werden). Derzeit stehen ca. 110 Plätze zur Verfügung.

3. Verpflichtungsdauer

Die Teilnehmer/innen verpflichten sich grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten. Das FÖJ beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

4. Einsatzstellen

4.1. Einsatzstellen im klassischen Bereich

Als Einsatzstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes in Betracht, bei denen die Teilnehmenden für Natur und Umwelt tätig werden und zugleich ihre Persönlichkeit und ihr Umweltbewusstsein entwickeln können, z.B.:

- Natur- und Umweltschutzverbände
- Kommunen (Gemeinden, Landkreise) und staatliche Behörden, soweit sie mit Umweltschutzfragen befaßt sind
- geeignete Einrichtungen der Wasserwirtschaftsverwaltung
- geeignete Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, die einem ökologischen Anbauverband (z.B. Bioland o. Demeter) angehören
- sonstige geeignete Stellen, soweit eine praktische Tätigkeit im Sinne der Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres bei ihnen möglich ist und sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten

Das Schwergewicht der von den Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten soll auf dem praktischen Umweltschutz liegen, wobei auch in erheblichem Umfang Hilfstätigkeiten in den Bereichen der Umweltbildung und -beratung ausgeübt werden können.

Die Auswahl der Einsatzstellen erfolgt durch den Träger. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Im Falle einer Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle, erfolgt diese zunächst für zwei Jahre.

4.2. Einsatzstellen in der freien Wirtschaft

Die Auswahl der Einsatzstellen soll dem Leitbild „Beitrag zu einer nachhaltigen ökologischen Entwicklung“ entsprechen.

Die Betriebe und die vorgesehenen Abteilungen bzw. Tätigkeiten müssen daher folgende Voraussetzungen bieten:

- ein eingeführtes oder in der Einführung befindliches Umweltmanagementsystem bzw. eine eigene Umwelta Abteilung oder –beratung
- Produktions- und Arbeitsbereiche, die sich intern oder kundenorientiert direkt mit der Lösung ökologischer Fragen beschäftigen

Die Jugendlichen arbeiten während der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit (max. 39,5 Std./ Woche) in den Einsatzstellen mit. Aus der Maßgabe des Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), dass es sich um eine „überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen (Einsatzstellen)“ handelt und der im FÖJ entwickelten Praxis, ergeben sich ergänzende Rahmenbedingungen:

- Kein dauernder Einsatz in der Produktion, sondern planmäßige Hospitationen in verschiedenen Stationen insgesamt mit ökologischen Schwerpunkt. Denkbar ist auf die Einbeziehung des betrieblichen Arbeitsschutzes, soweit Verbindungen zum Umweltschutz bestehen
- Anteile von Tätigkeiten oder Einsätzen nach Absprache mit dem Jugendlichen
- Zuteilung einer ganzjährig festen Betreuungsperson (Ansprechpartner/in) neben den Fachanleiter/innen in den Stationen
- Bereitschaft zur Erarbeitung eines verbindlichen individuellen Arbeitsplanes gemeinsam mit dem/ der Jugendlichen
- Bereitstellung zur Freistellung der Teilnehmenden zu den zusätzlichen pädagogischen Angeboten (Regionaltreffen, Aktionen u. dgl.; s.u.)
- Angemessene Öffnung der innerbetrieblichen (Fort-)Bildungsangebote
- Offenheit, sich mit Fragen der Jugendlichen auseinander zusetzen

5. Arbeitsgebiete

5.1 Einsatzstellen im klassischen Bereich

Folgende Tätigkeitsfelder sind vorgesehen:

- Anlage und Pflege von Biotopen
- Maßnahmen zur Gewässerpflege
- Schaffung und Pflege von naturnahen Flächen im Siedlungsraum
- Pflege wildlebender Pflanzen und Tiere
- Mitarbeit bei der Erfassung von Flora und Fauna
- Mitwirkung bei der Ausweisung von Schutzgebieten und deren Pflege
- Mitwirkung im technischen Umweltschutz
- Mitarbeit bei der Umwelterziehung und -beratung
- Mitarbeit in der ökologischen Land- und Waldwirtschaft

5.2. Einsatzstellen in der Freien Wirtschaft

Einsatzstellen für den Einsatz in einem Freiwilligen Ökologischen Jahr in der Wirtschaft unterliegen den gleichen rechtlichen und formalen Anforderungen wie die klassischen Einsatzstellen im FÖJ. Die abweichenden Rahmenbedingungen, wie:

- Arbeit in vorwiegend technischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen
- privatwirtschaftliche Ausrichtung der Tätigkeit
- in mittleren bis großen Unternehmen mit stark arbeitsteiliger Binnenstruktur, erfordern allerdings ergänzende eigene Auswahlkriterien

Ziel soll sein, den Jugendlichen bei ihren Tätigkeiten im FÖJ Einblicke in das gesamte betriebliche Geschehen zu gewähren, wobei der Schwerpunkt auf Einsatzstellenfeldern liegen soll, die sich mit der Lösung bzw. Integration ökologischer Fragen im Unternehmen beschäftigen.

Insbesondere bietet sich an, dass die Jugendlichen den Umweltbeauftragten des Unternehmens oder den Mitarbeiter/ innen der Umweltabteilung bei ihren Aufgaben unterstützen.

In diesen Feldern ergibt sich ein breites Einsatzspektrum, das im Prinzip vom einzelnen Unternehmen festgelegt werden soll. Folgende Tätigkeitsfelder sind vorgesehen:

- Mithilfe bei der Erstellung von Umweltberichten und Umwelterklärungen
- Besuche von betrieblichen Anlagen
- Erfassung und Pflege von Biotopen auf dem Firmengelände
- Mitarbeit bei der Freiflächengestaltung
- Mitarbeit bei der Durchführung eines Umweltaudits (z.B. Erfassung von Umweltdaten, Umweltcontrolling, Erstellung von Umweltkennzahlen, Erarbeitung einer Umweltbilanz)
- Teilnahme an Emissionsmessungen und Auswertung der Daten
- Mitarbeit bei der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung
- Mitarbeit bei Gewässerschutzmaßnahmen und bei der Altlastenerkundung

6. Leistungen an die Teilnehmenden durch die Einsatzstellen

Die Teilnehmer/innen erhalten von den Einsatzstellen:

- ein Taschengeld in Höhe von **EUR 180,00** monatlich
- Absicherung in der Sozialversicherung (Kranken-, Renten- sowie Pflege- und Arbeitslosenversicherung)
- Absicherung in der Unfallversicherung
- freie Unterkunft und Verpflegung (I.) oder
- freie Unterkunft und einen Verpflegungszuschuss (II.) von EUR 7,23* an 26 Tagen im Monat (Seminar und Urlaubstage werden nicht ausbezahlt) oder
- keine Unterkunft, dafür aber einen Verpflegungszuschuss (III.) von EUR 7,23* an 18 Tagen im Monat (Seminar und Urlaubstage werden nicht ausbezahlt) und Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen des ÖPNV (incl. Lohnsteuerpauschale bzw. anteiliger Sozialversicherung).

* Der Verpflegungszuschuss orientiert sich an der jeweiligen Fassung der Sachbezugsverordnung. (Hier die Werte für 2011)

In den Fällen I. und II. sind die nachgewiesenen Fahrtkosten im ÖPNV (ggf. in Absprache mit dem Träger) dann zu erstatten, wenn die gestellte Unterkunft zu weit von der Einsatzstelle/dem Arbeitsplatz entfernt ist oder der Weg aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Die Träger der Einsatzstellen legen die Form dieser Leistungen im vorhinein verbindlich fest. Ein Wahlrecht der Teilnehmer/innen besteht in der Regel nicht. **Die Einsatzstellen zahlen den Teilnehmenden das Taschengeld aus und führen die Beiträge für Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung in der vorgeschriebenen Höhe an die jeweiligen Versicherungsträger ab.**

Ferner stellen die Einsatzstellen **unentgeltlich Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte** sowie evtl. notwendige Schutzbekleidung.

7. Erstattungen durch den Träger

Das Ministerium für Umwelt in Baden-Württemberg (UM) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördern das Freiwillige Ökologische Jahr. Aus diesen Mitteln werden den klassischen Einsatzstellen folgende pauschale Zuwendungen im Monat ausbezahlt:

Kategorie I (Unterkunft und Verpflegungszuschuss)

Nr.1. Unterkunft und VE-Z (anerkannter Nat.schutzverband)	€ 405,00
Nr.2. Unterkunft und VE-Z (klassisch)	€ 315,00

Kategorie II (Aufnahme in den Haushalt des Arbeitgebers und Vollverpflegung)

Nr.3. Aufnahme in HH. des AG und VE. (anerkannter Nat.schutzverband)	€ 390,00
Nr.4. Aufnahme in HH. des AG und VE (klassisch)	€ 300,00

Kategorie III (Verpflegungszuschuss und Fahrtkostenerstattung)

Nr.5. VE-Z. u. ggf. Fahrtkostenerstatt. (anerk. Nat.sch.verband)	€ 315,00
Nr.6. VE-Z. u. ggf. Fahrtkostenerstattung (klassisch)	€ 225,00

Einsatzstellen, in der Freien Wirtschaft, erhalten keine Zuwendungen des Landes und des Bundes für die Teilnehmenden. Die Aufwendungen trägt das Unternehmen selbst.

Die Einsatzstellen sind verpflichtet, die Belege für die Verwendung der Mittel mindestens 10 Jahre für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

Auf Verlangen sind die Belege dem Träger jederzeit vorzulegen.

8. Träger

Ein Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres ist die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (gem. Erlaß dem Umweltministeriums vom 13.01.1994, Az. 21 - 8802.6). Ihr obliegt die zentrale Projektsteuerung, im einzelnen:

- Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen
- Durchführung des Bewerbungsverfahrens
- verbindliche Entscheidung über die Zulassung zum Freiwilligen Ökologischen Jahr
- Durchführung der Begleitseminare
- pädagogische Betreuung der Teilnehmer/innen
- Unterstützung der Einsatzstellen bei ihrer Betreuungsaufgabe
- Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Teilnehmer/innen
- Abwicklung und Beratung der mit der Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben

Der Träger ist zur Prüfung der sachlichen und finanziellen Durchführung des FÖJ im Interesse der Jugendlichen verpflichtet.

Die Einsatzstellen weisen die ordnungsgemäße Anmeldung der Teilnehmenden sowie die Zahlung des Taschengeldes und der Sozialversicherungsabgaben sowie ggf. der Unfallversicherung nach.

9. Beirat

Beim Träger ist ein begleitendes Fachgremium (Beirat) eingerichtet, dem auch Vertreter/innen der Einsatzstellen und der Teilnehmenden angehören.

10. Einsatzstellenkonferenz

Die Einsatzstellen werden in der Regel einmal jährlich (Januar/Februar) zu einem zweitägigen Erfahrungsaustausch und zur Besprechung aktueller Fragen eingeladen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Veranstaltung durch eine Person der Einsatzstelle wird vorausgesetzt. Erfahrungsgemäß bildet die Einsatzstellenkonferenz eine gerne wahrgenommene Möglichkeit für einen regen Austausch untereinander sowie zur Klärung pädagogischer und verwaltungstechnischer Fragen und Probleme, die sich innerhalb des FÖJ's ergeben können.

11. Bewerbungsverfahren / Auswahl der Teilnehmer/innen und Arbeitsplan

Die Auswahl der Teilnehmer/innen obliegt prinzipiell der Landeszentrale für politische Bildung. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Einsatzstellen nach folgendem Verfahren:

Die Liste der Einsatzstellen wird vom Träger zu Jahresbeginn nach den Angaben der Einsatzstellen erstellt.

Die Bewerber/innen treffen ihre Erstausswahl anhand dieser Liste nach den von ihnen bevorzugten Arbeitsfeldern und teilen diese der Landeszentrale für politische Bildung mit (i.d.R. März bis Anfang April).

Die Bewerbungsunterlagen gehen den Einsatzstellen dann von der Landeszentrale für politische Bildung im Frühjahr (Ende März/ Anfang April) zu .

Die Förderrichtlinien sehen die angemessene Beteiligung von Hauptschul- und Realschulabsolventen/innen am FÖJ vor. Das Bundesministerium legt darauf besonderen Wert. Diese Bewerbungen sind daher durch die Einsatzstellen bevorzugt zu berücksichtigen.

Über die Annahme der einzelnen Bewerber/innen entscheidet die Einsatzstelle im Rahmen der genannten Vorgabe. Hilfreich ist die Orientierung an den individuellen Voraussetzungen der Bewerber/innen, ihren Neigungen und Fähigkeiten sowie an den Erfordernissen der Tätigkeit, den Unterbringungs- und Integrationsmöglichkeiten.

Einsatzstelle und angenommene/r Bewerber/in schließen einen Vertrag gem. Vorgabe durch den Träger. Der Vertrag wird wirksam mit seiner Bestätigung durch den Träger. Diese wird ggf. ausgesetzt, bis die vorgegebenen Quoten für Beteiligung von Haupt- und Realschüler erfüllt sind.

Mit Vertragsabschluß vereinbaren Teilnehmende und Einsatzstelle einen vorläufigen Arbeitsplan für die ersten 6 Wochen des FÖJ, bis zum 15. Oktober einen verbindlichen für das restliche Jahr. Er soll möglichst abwechslungsreich sein und das Alter des Teilnehmers/der Teilnehmerin sowie seine/ihre besonderen Fähigkeiten und Interessensgebiete, Urlaubszeiten etc. berücksichtigen. Der Arbeitsplan ist dem Träger mitzuteilen.

12. Rechte und Pflichten der Einsatzstellen

Die Einsatzstellen sind Arbeitgeber der Teilnehmer/innen und nehmen das allgemeine Weisungsrecht ihnen gegenüber wahr. Die Aufgaben des Trägers bleiben davon unberührt.

Sie benennen gegenüber den Teilnehmern/innen und der Landeszentrale für politische Bildung verbindlich eine mit der fachlichen Anleitung und der persönlichen Betreuung beauftragte Person. Änderungen während des Jahres sind der Landeszentrale umgehend anzukündigen.

Die Einsatzstellen sind zur Anwendung und Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes, des Arbeitsschutzes, zur Sicherheit am Arbeitsplatz sowie des Melderechts verpflichtet. Wir gehen davon aus, dass die Arbeitszeit an der Einsatzstelle schriftlich erfasst und monatlich besprochen wird. Überstunden sollen zeitnah und vollständig abgebaut werden können.

Die Einsatzstelle teilt dem Träger mit, wann die Teilnehmenden ihre Arbeit bei den Einsatzstellen aufgenommen haben, damit die Zahlungen an die Einsatzstelle durch die Landesoberkasse aufgenommen werden können.

Änderungen, Wegfall oder Nichtbefolgung der Voraussetzungen und Pflichten als Einsatzstelle nach Ziff. 4 - 12 kann die Aberkennung der Einsatzstellenanerkennung zur Folge haben. Dies geschieht durch die LpB.

13. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden arbeiten während der gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit in den Einsatzstellen mit. Es ist jedoch darauf zu achten, dass ihnen Gelegenheit bleibt, eigenen Neigungen und Interessensgebieten nachzugehen sowie ein FÖJ-Tage- bzw. Wochenbuch zu führen. Es dient der persönlichen Aufarbeitung des Erlernten und Erlebten.

Die Teilnehmer/innen sind ferner verpflichtet, an den Begleitseminaren teilzunehmen und nach Abschluss des FÖJ einen schriftlichen Erfahrungsbericht zu erstellen.

14. Pädagogische Begleitung

14. 1. Fachliche Anleitung

Die fachliche Anleitung der Teilnehmenden ist Aufgabe der Einsatzstellen.

14. 2. Individuelle Betreuung

Die Einsatzstellen sichern durch die Benennung einer mit der fachlichen Anleitung und der persönlichen Betreuung beauftragten, geeigneten Person die Betreuung vor Ort.

Sie werden unterstützt durch die Mitarbeiter/innen der Landeszentrale für politische Bildung. Sie gewährleisten die enge Verbindung zwischen Teilnehmenden, Einsatzstelle und Träger. Die Betreuungspersonen stehen insbesondere für persönliche Fragen und Problemstellungen zur Verfügung.

14.3 Seminare, Regional- und Vorbereitungstreffen

Die Seminare sind das wesentliche Element der pädagogischen Begleitung. In ihnen werden den Bildungszielen des Freiwilligen Ökologischen Jahres gerecht werdende Inhalte vermittelt. Sie ergänzen die praktische Tätigkeit an den Einsatzstellen. Ein Regionaltreffen und ein Vorbereitungstreffen vervollständigen das pädagogische Angebot.

Seminare

Während des FÖJ werden vom Träger 5 Begleitseminare (à 5 Tage) durchgeführt. Sie dauern in der Regel eine Woche (von Montag bis Freitag). Die Teilnahme ist Pflicht. Das Einführungsseminar findet zu Beginn des FÖJ statt. Die übrigen Termine werden den Einsatzstellen zu Beginn des FÖJ mitgeteilt.

Regionaltreffen

Die Teilnehmenden treffen sich in Regionalgruppen einmal im Jahr für einen ganzen Arbeitstag..

Die Teilnahme an Seminaren, Regional- und Vorbereitungstreffen gilt als Arbeitszeit. Die Kosten für An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung bei mehrtägigen Veranstaltungen sowie Unterlagen werden vom Träger übernommen.

15. Berufsschulpflicht

Das Seminarangebot innerhalb des Freiwilligen Ökologischen Jahres entspricht im wesentlichen den Anforderungen der Berufsschule. Die Teilnehmenden sind somit vom Berufsschulbesuch freigestellt. Sollte im Einzelfall trotzdem ein Berufsschulbesuch erforderlich werden, ist der/die Teilnehmer/in dafür freizustellen. Die Zeit gilt als Arbeitszeit.
(Schreiben des MKS v.07.02.1995, V/1-6601.41/15).

16. Fortbildungsmaßnahmen der Einsatzstellen

Den Teilnehmern/innen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, an den Fortbildungsmaßnahmen der Einsatzstellen teilzunehmen.

17. Urlaub

Der/die Teilnehmer/in erhalten 26 Arbeitstage Urlaub. Bei Teilnehmer/innen unter 18 Jahren erhöht sich dies gem. Jugendarbeitsschutzgesetz. Der Urlaub soll frühestens nach einer Beschäftigung von drei Monaten gewährt werden.

Wird das FÖJ vorzeitig beendet, so verringert sich der Urlaubsanspruch um 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

18. Arbeitsunfähigkeit

Der/die Teilnehmer/in hat jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag der Einsatzstelle vorzulegen. Der/die Teilnehmer/in trägt die Kosten der Bescheinigung.

Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Taschengeld und die Sachbezüge für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, nicht jedoch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Fortzahlung entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Bei unentschuldigtem Fehlen verringert sich das Taschengeld pro Arbeitstag um 5,80 €. Ebenso entfällt der Verpflegungszuschuss und ggf. die Fahrtkostenerstattung.

19. Wechsel der Einsatzstelle, vorzeitige Vertragsbeendigung

Ein Wechsel der Einsatzstelle ist im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich, sofern dies aus persönlichen oder fachlichen Gründen erforderlich erscheint.

Der Vertrag über die Ableistung eines FÖJ kann von jedem Vertragspartner zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn ein wichtiger (persönlicher) Grund vorliegt und wenn darüber zwischen der Einsatzstelle und der/dem Teilnehmenden Einvernehmen besteht.

Bei auftretenden Schwierigkeiten sollen sich die Vertragspartner zunächst untereinander verständigen und versuchen, mit Unterstützung durch den Träger eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

10. Teilnahmebestätigung

Die Einsatzstellen erteilen nach Abschluss des FÖJ auf Wunsch der Teilnehmenden eine Tätigkeitsbeschreibung.